

SATZUNG

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Bayern e.V. zum Landesverbandstag 2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitations- Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern).
2. Er ist Fachverband für Rehabilitationssport im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV).
3. Der BVS Bayern ist Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V. (DBS).
4. Der Verein, im folgenden BVS Bayern genannt, hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München (VR 5250) eingetragen.
5. Der im Logo verwendete Springer und der Begriff „BVS Bayern“ werden als Corporate Identity des Verbandes weiter verwendet.
6. Das Geschäftsjahr des BVS Bayern ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des BVS Bayern ist die Gesundheitspflege, die Prävention und Rehabilitation sowie die Förderung der Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft. Eingeschlossen sind in diesem Zwecke auch Kriegs- und Militärdienstbeschädigte. Grundlage bilden die dafür zuständigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die UN-Behindertenrechtskonvention. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Spezifikationen:
 - a) die Erarbeitung der Grundlagen für den Behinderten-, Versehrten-, Rehabilitations- und Inklusionssport als Mittel zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, Selbständigkeit und sozialen Integration,
 - b) die Anpassung dieser Grundlagen an die Entwicklung auf sportlichem, medizinischem und gesellschaftlichem Gebiet und
 - c) allen Mitgliedern die Teilnahme an einem flächendeckenden, regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb im Behinderten-, Versehrten-, Rehabilitations- und Inklusionssport einschließlich gemeinsamer Sportveranstaltungen zu ermöglichen.
 - d) die Mitbestimmung und Selbstbestimmung von behinderten Bürgern als Gleichberechtigte bei gleichwertigen Lebensbedingungen von behinderten und nichtbehinderten Menschen
2. Aufgaben des BVS Bayern sind die
 - a) Betreuung und Unterstützung von Menschen, die längerfristig auf Behinderten-, Versehrten-, Rehabilitations- und Inklusionssport angewiesen sind. Dies geschieht durch regelmäßige, sportliche Betätigungen und Training in Vereinen oder Abteilungen in Vereinen (im folgenden Vereine genannt) oder anderen dem BVS Bayern angeschlossenen Organisationen,
 - b) Durchführung des Behinderten-, Versehrten-, Rehabilitations- und Inklusionssports nach

Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen mit den Rehabilitationsträgern und den Ministerien,

- c) Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber staatlichen und kommunalen Dienststellen und gegenüber anderen Interessenverbänden,
- d) enge Zusammenarbeit mit den Behörden, dem DBS, dem BLSV, den Kriegsopfer- und Behindertenverbänden sowie Organisationen, die denselben inhaltlichen Zweck verfolgen,
- e) Aus- und Fortbildung sowie Einsatz von geeignetem Ausbildungspersonal, Ärzten, Übungsleitern und anderen Fachkräften,
- f) Maßnahmen der Qualitätssicherung für den Behinderten-, Rehabilitations-, Inklusions- und Versehrten-sport,
- g) Durchführung von Lehrgängen und Sportveranstaltungen nach den Richtlinien des BVS Bayern,
- h) Verwaltung des BVS Bayern-Hauses Unterjoch in Obergswend 22, 87541 Bad Hindelang, nach Maßgabe des Verbandsausschusses des BVS Bayern,
- i) Herausgabe von Sportliteratur und/oder Dokumentationen sowie einer Verbandszeitschrift als offizielles Organ des BVS Bayern.

Alle Veröffentlichungen können als Printmedien oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

- 3. Der BVS Bayern ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des BVS Bayern dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVS Bayern. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVS Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/ Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3 Nr. 26 und 26a EStG begünstigt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BVS Bayern. Mitgliedsbeiträge und -spenden werden nicht erstattet.

- 4. Wenn in der Satzung und in den Ordnungen des BVS Bayern bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Ämter Frauen und Männern offen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Jede(r) in Bayern bestehende gemeinnützige Verein/Organisation oder Institution kann Mitglied im BVS Bayern werden, sofern sein/ihr Vereinszweck der Sport ist und/oder ein Verein/eine Abteilung die Durchführung des Behinderten-, Versehrten-, Rehabilitations- und Inklusionssports nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinbarungen mit Rehabilitationsträgern anbietet.
- 2. Abteilungen eines Vereins, der selbst nicht Mitglied des BVS Bayern ist, können Mitglied im BVS Bayern werden, sofern sie Aufgaben gemäß §2 Ziff. 2a wahrnehmen.

Die Abteilungen werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, im BVS Bayern und im Sprachgebrauch der Satzung und der Ordnungen wie Vereine behandelt.

3. Die Mitgliedschaft in einem zum BVS Bayern gehörenden Verein vermittelt die Zugehörigkeit der einzelnen Personen zum BVS Bayern.
4. Die Mitgliedschaft von Vereinen ist schriftlich beim Gesamtpräsidium zu beantragen. Der Antrag muss die Erklärung beinhalten, dass die Satzung und die Ordnungen des BVS Bayern anerkannt werden.

Dem Antrag ist ein Exemplar der zur Zeit der Antragsstellung geltenden Satzung des Vereins beizufügen.

Abteilungen haben ferner neben der schriftlichen Zustimmung ihres Vereins ein Exemplar der sie betreffenden Ordnungen einzureichen.

5. Einzelpersonen können unmittelbar als fördernde Mitglieder oder Funktionsträger in den BVS Bayern aufgenommen werden. Fördermitglied kann werden, wer den Verband ideell oder materiell fördert.
6. Die Aufnahme in den BVS Bayern wird durch das Gesamtpräsidium vollzogen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im BVS Bayern ist nur zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich und muss dem BVS Bayern durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss bei

- a) verbandsschädigendem Verhalten,
- b) Verstoß gegen die Satzung des BVS Bayern,
- c) Verzug der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung und Hinweise auf Ausschlussmöglichkeiten, länger als vier Monate.

Gegen die Entscheidung des Gesamtpräsidiums steht der oder dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides den Ehrenrat des BVS Bayern anzurufen, der abschließend entscheidet.

8. Verbände können eine kooperative Mitgliedschaft erwerben, wenn damit eine Zusammenarbeit gemäß §2 Ziff. 2 gewährleistet ist. Über die Erteilung und Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Gesamtpräsidium.
9. Natürliche oder juristische Personen, welche die Verbandsaufgaben fördern und unterstützen, ohne Mitglied bei einem Verein des BVS Bayern zu sein, können außerordentliche Mitglieder des BVS Bayern werden. Über die Aufnahme entscheidet das Gesamtpräsidium.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach den jeweils geltenden Ordnungen die Einrichtungen des BVS Bayern in Anspruch zu nehmen und sich an seinen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Stimmrecht und Wahlrecht sind, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben, in der vom Verbandsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung des BVS Bayern geregelt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Verbandes zu unterstützen und für dessen Ziele einzutreten.

Sie sind insbesondere verpflichtet,

- a) die festgelegten Jahresbeiträge mittels zu diesem Zeitpunkt gültigen Einzugsverfahren zu entrichten,

- b) die Meldungen zur Bestandsverwaltung zu erbringen.
- 4. Die Höhe des Jahresbeitrages kooperativer Mitglieder wird zwischen diesen und dem Gesamtpräsidium vereinbart.

§ 5

Organe und Gliederungen

- 1. Die Organe des BVS Bayern sind
 - 1.1 auf Landesebene
 - a) der Verbandstag (§ 6),
 - b) der Verbandsausschuss (§ 7),
 - c) das Präsidium (§ 8),
 - d) der Wirtschaftsausschuss Haus Unterjoch (§ 11),
 - e) der Ehrenrat (§ 12),
 - f) der Sportausschuss (§ 13),
 - g) der Präsidiumsbeirat (§ 14).
 - 1.2 auf Bezirksebene
 - a) der Bezirkstag (§ 15),
 - b) der Bezirksvorstand (§ 16),
 - c) die Vorstände der Vereine.
- 2. Der BVS Bayern gliedert sich in
 - a) die Bezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben, deren Gebiete sich mit den bayerischen Regierungsbezirken decken; bei Bedarf können mit Zustimmung des Verbandsausschusses Unterbezirke gebildet werden,
 - b) die Vereine.

§ 6

Der Verbandstag

- 1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BVS Bayern; seine Beschlüsse sind für alle Verbandsorgane und Mitglieder bindend.
- 2. Der Verbandstag besteht aus
 - a) dem Verbandsausschuss,
 - b) den Bezirkssportwarten oder je einem Stellvertreter,
 - c) den nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des BVS Bayern auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Delegierten der Bezirke,
 - d) dem Ehrenrat.
- 3. Die Aufgaben des Verbandstages sind
 - a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b) Entlastung des Gesamtpräsidiums,
 - c) Wahl des Präsidiums gemäß § 8 Abs. 1b a-h der Satzung, ohne Landesgeschäftsführer,

- d) Wahl eines Ehrenpräsidenten,
 - e) Wahl des Ehrenrates,
 - f) Wahl der Landesrevisoren,
 - g) Satzungsänderungen und Behandlung von Anträgen,
 - h) Festsetzung der an den BVS Bayern zu entrichtenden Jahresbeiträge.
4. Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre statt und wird durch das Gesamtpräsidium einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zehn Wochen vor Beginn des Verbandstages durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des BVS Bayern und in der Zeitschrift „bayernsport“ des BLSV sowie auf der Homepage des BVS Bayern.
 5. Ein außerordentlicher Verbandstag findet statt, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder mindestens ein Fünftel der Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtpräsidium beantragt.
 6. Der außerordentliche Verbandstag ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Begehrens einzuberufen.
 7. Alle unter Ziffer 2 a) bis d) genannten Personen haben ein nicht übertragbares Stimmrecht. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorsitzende des Präsidiumsbeirates oder dessen Stellvertreter hat Sitz, jedoch kein Stimmrecht.
 8. Den Verbandstag leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
 9. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn durch die erschienenen Stimmberechtigten mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist ein Verbandstag hiernach nicht beschlussfähig, so beruft der Tagungsleiter binnen zwei Stunden einen neuen Verbandstag mit derselben Tagesordnung ein. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 10. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 7

Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums,
 - b) dem/den Ehrenpräsidenten, falls ein solcher/solche vom Verbandstag gewählt ist/sind,
 - c) jeweils einem Stellvertreter der Vizepräsidenten sowie des Landessportarztes,
 - d) den Landessportwarten,
 - e) den Bezirksvorsitzenden und je einem weiteren Mitglied des Bezirksvorstandes, das von diesem für die Dauer seiner Wahlperiode benannt ist. Ersatzbenennung ist bei Ausscheiden möglich.
 - f) Fällt ein Mitglied des Verbandsausschusses kurzfristig für eine Sitzung aus, kann er einen Ersatz aus dem Bezirksvorstand der Geschäftsstelle melden,
 - g) dem Vorsitzenden des Präsidiumsbeirates oder dessen Stellvertreter. Er erhält Sitz, aber kein Stimmrecht.
 - h) Die Mitglieder des Verbandsausschusses besitzen je eine Stimme, unabhängig der Besetzung der Positionen a) - e).

2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtpräsidiums, des Ehrenrates oder der Landesrevisoren während der Amtsperiode entscheidet der Verbandsausschuss über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes. Dies gilt auch, wenn eine dieser Funktionen beim Verbandstag nicht besetzt wurde.

Über die Nachwahl weiterer Mitglieder entscheiden die entsprechenden Gremien.

3. Der Verbandsausschuss genehmigt
 - a) den Haushaltsplan des BVS Bayern und den Wirtschaftsplan für das BVS-Haus Unterjoch,
 - b) den/die Nachtragshaushalt/e des BVS Bayern und des BVS Bayern- Hauses Unterjoch.
 - c) die Jahresbilanzen des BVS Bayern und des BVS-Hauses Unterjoch.
4. Der Verbandsausschuss entscheidet über den Erwerb, die Veräußerung oder die Beleihung verbandseigener Immobilien sowie die Durchführung von Bauvorhaben.
5. Der Verbandsausschuss beschließt alle Ordnungen des BVS Bayern.
6. Der Verbandsausschuss behandelt eingebrachte Anträge und berät alle Anträge zum Verbandstag.
7. Der Verbandsausschuss wählt die Delegierten des BVS Bayern zu einem Verbandstag des Deutschen Behinderten-Sportverbandes e.V. (DBS).
8. Der Verbandsausschuss bestätigt auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums Botschafter des BVS Bayern.
9. Der Verbandsausschuss wählt die Stellvertreter des Gesamtpräsidiums, mindestens
 - a) einen Stellvertreter des Vizepräsidenten Finanzen,
 - b) einen Stellvertreter des Landessportarztes,
 - c) einen Stellvertreter des Vizepräsidenten Lehre,
 - d) einen Stellvertreter des Vizepräsidenten Sport,
 - e) einen Stellvertreter des Vizepräsidenten Inklusion,
 - f) einen Stellvertreter des Vizepräsidenten Rehasport,
 - g) einen Stellvertreter des Vizepräsidenten Bayerische Behinderten Sportjugend,
 - h) eine Stellvertreterin der Beauftragten für die Belange des Sports für Frauen und Mädchen und Gleichstellungsbeauftragte

und außerdem

- i) die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses (max. 5),
- j) die Landessportwarte.

Die gewählten Stellvertreter des Präsidiums erhalten nur Sitz und Stimmrecht im Präsidium, wenn das durch den Verbandstag gewählte Mitglied des Präsidiums sein Amt nicht wahrnehmen kann.

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses des Hauses Unterjoch und des Präsidiumsbeirates werden vom Verbandsausschuss auf die Dauer von vier Jahren bestätigt.

10. Der Verbandsausschuss entbindet bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen und/oder den Haushaltsplan gewählte Ehrenamtspersonen von ihren Funktionen und Verpflichtungen.
11. Der Verbandsausschuss wird mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Präsidenten einberufen. Er ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn
 - a) zwei Fünftel seiner Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim

Gesamtpräsidium beantragen,

- b) das Gesamtpräsidium das beschließt.

Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag.

12. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
13. Die Sitzungen leitet der Präsident oder ein Vizepräsident.
14. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§ 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium teilt sich in ein geschäftsführendes Präsidium und ein Gesamtpräsidium.

- a) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

dem Präsidenten/der Präsidentin,

dem Vizepräsidenten Finanzen,

dem Landesschriftführer,

dem Landesgeschäftsführer des BVS Bayern. Dieser erhält Sitz, das Vorschlagsrecht für Beschlüsse, aber kein Stimmrecht.

Das geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

- b) Das Gesamtpräsidium besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Präsidium,

- b. dem Vizepräsidenten Lehre,

- c. dem Vizepräsidenten Sport,

- d. dem Vizepräsidenten Inklusion,

- e. dem Vizepräsidenten Rehabilitationssport,

- f. dem Vizepräsidenten Bayerische Behinderten-Sportjugend

- g. dem Landessportarzt,

- h. der Beauftragten für die Belange des Sports für Frauen und Mädchen und Gleichstellungsbeauftragte,

- i. dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses des Hauses Unterjoch,

- j. dem Vorsitzenden des Präsidiumsbeirates oder dessen Stellvertreter. Er erhält Sitz, aber kein Stimmrecht. Der Beirat erhält das Vorschlagsrecht für Beschlüsse im Präsidium.

- k. Vom Landesverbandstag gewählte Ehrenpräsidenten nehmen an den Sitzungen des Gesamtpräsidiums teil. Sie erhalten Sitz, aber kein Stimmrecht. Sie erhalten das Vorschlagsrecht für Beschlüsse im Gesamtpräsidium.

2. Nach § 26 BGB wird der BVS Bayern gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Gesamtpräsidiums vertreten.

Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit einem der Vize-Präsidenten gemäß § 8 der Satzung. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, die im Einzelfall nicht

nachgewiesen werden muss, tritt an dessen Stelle ein anderer Vizepräsident.

3. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums nach Ziffer 1 b) - a) bis h) ohne den Landesgeschäftsführer werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Das Gesamtpräsidium beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Verbandstag oder der Verbandsausschuss zuständig ist bzw. sich die Entscheidung vorbehalten hat.

Das Gesamtpräsidium beschließt redaktionell erforderliche Satzungskorrekturen und Änderungen auf der Grundlage zwingender gesetzlicher Vorgaben.

Das Gesamtpräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr können Mitglieder des Präsidiums ermächtigt werden, allein oder in einer bestimmten Zusammensetzung über bestimmte, in die Zuständigkeit des Präsidiums fallende Angelegenheiten zu entscheiden. Sind mehrere Personen zur Entscheidung berufen, muss die Entscheidung einstimmig getroffen werden. Ziff. 2 bleibt unberührt.

Das Gesamtpräsidium kann beratende Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben zuweisen. Es wird schriftlich durch den Präsidenten einberufen.

5. Das geschäftsführende Präsidium ist für alle Personalfragen des BVS Bayern und des BVS Bayern-Hauses Unterjoch zuständig. Es regelt die Dienstanweisung und den Arbeitsverteilungsplan für die BVS Bayern Landesgeschäftsstelle und das BVS Bayern Haus Unterjoch.
6. Die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Gesamtpräsidium ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Den Vorsitz führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

7. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. § 7 Ziff. 14 gilt entsprechend.

§ 9

Die Geschäftsführung

1. Dem Präsidenten des BVS Bayern obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
2. Zur Unterstützung in der Geschäftsführung und Durchführung der laufenden Geschäfte kann das Gesamtpräsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
3. Das Gesamtpräsidium kann die Leitung der Geschäftsstelle einem Landesgeschäftsführer übertragen.

Der Landesgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle des BVS Bayern. Das Gesamtpräsidium kann weitere Personen als Vertretung des Landesgeschäftsführers bestimmen.

4. Inhalte und Umfang der Arbeitsverhältnisse und die Befugnisse der Mitarbeiter regelt das Gesamtpräsidium in den jeweiligen Anstellungsverträgen und Stellenbeschreibungen.
5. Der Landesgeschäftsführer ist unabhängig von den übrigen Regelungen des jeweiligen Anstellungsvertrages „Besonderer Vertreter des Vereins" gemäß § 30 BGB.
6. Im Rahmen seiner Aufgaben setzt der Landesgeschäftsführer die Beschlüsse des Gesamtpräsidiums um, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den BVS Bayern nach innen und nach außen. Die Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf einen Geschäftswert gemäß der geltenden Finanzordnung des BVS Bayern beschränkt. Der Landesgeschäftsführer ist nicht befugt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen.

§ 10

Die Geschäftsführung Haus Unterjoch

Dem Präsidenten des BVS Bayern obliegt die Geschäftsführung des Hauses Unterjoch.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Präsidiums.

§ 11

Wirtschaftsausschuss Haus Unterjoch

1. Der Wirtschaftsausschuss besteht aus maximal fünf, durch den Verbandsausschuss gewählten, Mitgliedern. Er ist für die Erstellung und Umsetzung des durch den Verbandsausschuss genehmigten Wirtschaftsplanes sowie für den Erhalt und die Verwaltung des Hauses Unterjoch zuständig und unterstützt den Präsidenten.
2. Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses wird durch dessen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Der Wirtschaftsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Wirtschaftsausschuss wird durch den Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen.
5. Der Wirtschaftsausschuss kann nur im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes entscheiden. Alle weiteren Entscheidungen, die über den Wirtschaftsplan hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsausschuss.
6. Über die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses sowie dem Gesamtpräsidium und dem Verbandsausschuss innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 12

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus bis zu sechs Personen. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.
2. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Diese führen die laufenden Geschäfte des Ehrenrates.
3. Seine Aufgaben sind:
 - a) bei Verstößen gegen die sportliche Haltung,
 - b) bei Verstößen gegen das Ansehen des BVS Bayern,
 - c) bei Ausschlüssen von Mitgliedern auf Antrag zu entscheiden.

Der Ehrenrat ist die letzte Instanz zur Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten in und zwischen den Organen des BVS Bayern.

4. In Verfahren vor dem Ehrenrat finden die Vorschriften der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des BLSV (Abschnitt 2 § 30 ff) entsprechende Anwendung

§ 13

Der Sportausschuss

1. Dem Sportausschuss gehören an
die Vizepräsidenten oder deren Stellvertreter:
 - a) - Sport,
 - Rehabilitationssport,
 - Lehre,
 - Inklusion,
 - BBSJ,
 - b) die Beauftragte für die Belange des Sports für Frauen u. Mädchen und Gleichstellungsbeauftragte
 - c) die Landessportwarte,
 - d) der Landessportarzt,
 - e) die Bezirkssportwarte,
 - f) drei Vertreter aus dem Kreis der Abteilungsleiter, die von diesen für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums bestimmt werden.
2. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung des BVS Bayern für den Sportausschuss.
3. Er ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag stimmt.
4. Die Sitzung leitet der Vizepräsident Sport oder dessen Vertreter. Sind diese verhindert, wählen die Mitglieder des Sportausschusses jeweils zur Sitzung einen anwesenden Vizepräsidenten zum Sitzungsleiter.
5. § 7 Ziff. 14 gilt entsprechend. Die Protokolle sind auch den Mitgliedern des Präsidiums und den Bezirksvorsitzenden zuzusenden.

§ 14

Der Präsidiumsbeirat

1. Aufgaben und Ziele
 - a) Der Präsidiumsbeirat berät das Präsidium des BVS Bayern in besonderen Fragen und bereitet Lösungsvorschläge vor.
 - b) Beratung der Verbandsorgane bezüglich
 - I. finanzieller Selbstverwaltung,
 - II. gesellschaftlicher Integration, Inklusion,
 - III. juristischer Fragen,
 - IV. bürokratischer Handlungen.
2. Mitgliedschaft
 - a) In den Beirat werden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie Interessenvertreter von partizipierenden Organisationen berufen.

- b) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtpräsidiums des BVS Bayern durch den Verbandsausschuss des BVS Bayern.
 - c) Die Mitgliederzahl des Beirates soll neun Mitglieder nicht überschreiten.
3. Leitung
- a) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, die durch das Präsidium des BVS Bayern zu bestätigen sind.
 - b) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Beirates.
4. Aufgaben des Vorsitzenden
- a) Vertretung des Beirates im Gesamtpräsidium des BVS Bayern,
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates,
 - c) Einbringung von Vorschlägen und Beschlussvorlagen in das Gesamtpräsidium des BVS Bayern.
5. Sitzungen
- Der Beirat sollte zwei Mal pro Kalenderjahr zusammen kommen.
6. Protokolle
- Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu fertigen und den Mitgliedern des Beirates und dem Gesamtpräsidium des BVS Bayern zuzustellen.

§ 15

Der Bezirkstag

1. Der Bezirkstag besteht aus
- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) der/dem oder den Ehrenbezirksvorsitzenden,
 - c) den Vorsitzenden der Vereine oder je einem Stellvertreter, sofern der Verein wenigstens sieben Mitglieder beim BVS Bayern gemeldet hat,
 - d) der in der Geschäftsordnung des BVS Bayern genannten Anzahl von Delegierten der Vereine.
2. Die Aufgaben des Bezirkstages sind
- a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,
 - b) Entlastung und Wahl des Bezirksvorstands,
 - c) Behandlung von Anträgen.
3. Der ordentliche Bezirkstag findet alle vier Jahre statt und wird durch den Bezirksvorstand mindestens sechs Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
4. Ein außerordentlicher Bezirkstag findet statt, wenn die Bezirksvorstandschafft dies beschließt oder mindestens ein Fünftel der Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Bezirksvorstand beantragt.
5. Alle unter Ziffer 1. genannten Personen haben ein nicht übertragbares Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Den Bezirkstag leitet der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

7. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 16

Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Bezirksvorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Bezirksschatzmeister,
 - c) dem Bezirkssportarzt,
 - d) dem Bezirkssportwart.

Die Delegierten des Bezirkstages können weitere Vorstandsmitglieder wählen.

2. Der oder die Ehrenbezirksvorsitzende/n nehmen an den Sitzungen der Bezirksvorstandschafft teil.
Das Stimmrecht des Ehrenbezirksvorsitzenden regelt die Vorstandschafft des Bezirkes mit Beschlussfassung in eigener Zuständigkeit.
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von den Delegierten des Bezirkstages auf die Dauer von vier Jahren nach der Geschäftsordnung des BVS Bayern gewählt.
3. Der Bezirksvorstand unterstützt den BVS Bayern bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Maßnahmen und Veranstaltungen durch, berät und unterstützt die Vereine und ihre Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er vertritt deren Interessen beim BVS Bayern. Der Bezirksvorstand ist im Rahmen seiner Aufgaben und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.
4. Der Bezirksvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er vollzieht die Beschlüsse und vertritt den Bezirk nach innen und außen. Er wird vertreten durch einen der gewählten Stellvertreter und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§17

Bayerische Behinderten-Sportjugend (BBSJ)

1. Die Förderung junger Menschen mit Behinderung ist eine wesentliche Aufgabe, deren besondere Bedeutung durch eine eigene Jugendorganisation innerhalb des BVS Bayern zum Ausdruck kommt.
2. Die BBSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BVS Bayern selbständig.
3. Sie gibt sich eine Jugendordnung, in der die Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte der BBSJ festgelegt sind.

§ 18

Die Landesrevisoren

1. Der Verbandstag wählt auf die Dauer von vier Jahren bis zu vier, mindestens jedoch zwei Landesrevisoren. Sie müssen über die fachliche Eignung verfügen und können bis zu zweimal wieder gewählt werden. Eine Mitgliedschaft im BVS Bayern ist nicht zwingend.
2. Ihre Aufgaben sind in der Finanzordnung des BVS Bayern festgelegt.
3. Die Landesrevisoren sind nicht weisungsgebunden und nur dem Landesverbandstag

verantwortlich.

4. Die Landesrevisoren dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsausschusses sein.

§ 19

Auflösung des BVS Bayern

1. Die Auflösung des BVS Bayern kann nur auf einem ordentlichen oder einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag erfolgen, wenn neun Zehntel der erschienenen Stimmberechtigten dies beschließen.
2. Kein Mitglied darf bei Auflösung des BVS Bayern mehr als seine evtl., geleistete Bareinlage und den Gesamtwert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Im Falle der Auflösung des BVS Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an das Zentrum Bayern Familie und Soziales, an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne dieser Satzung, gemäß § 2 Punkt 2 f, zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

München, 25. Juni 2016

Der Verbandstag